OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606757/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 26. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.04.2024, GZ: BHLL/924100006191/24, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 3. auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert. Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. des bekämpften Erkenntnisses einen Kostenbeitrag von insgesamt 84 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.01.2024, GZ: BHLL/924100006191/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:52 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 170,51, B__, A1 Westautobahn, StrKm 170,510, RiFa C__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:52 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 170,51, B__, A1 Westautobahn, StrKm 170,510, RiFa C__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in des angeführte Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter die Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. Sie haben ohne Grund den dritten Fahrstreifen benützt, obwohl der zweite Fahrstreifen frei war.

3. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:53 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 170,3, B__, A1 Westautobahn, StrKm 170,300, RiFa C__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

4. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:58 Uhr
Ort: D__,
E-Strasse, StrKm 168,000, RiFa C__, F__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW das Cellon der Schlussleuchte/n rechts gebrochen war und daher bei Betrieb nach hinten weißes Licht ausgestrahlt wurde.

5. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:59 Uhr
Ort: D__, E-Strasse, StrKm 168,000, RiFa C__, F__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in kein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt. Es wurde überhaupt kein Verbandszeug mitgeführt.

6. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:59 Uhr
Ort: D__, E-Strasse, StrKm 168,000, RiFa C__, F__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt.

7. Datum/Zeit: 11.01.2024, 10:59 Uhr
Ort: D__, E-Strasse, StrKm 168,000, RiFa C__, F__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt.

8. Datum/Zeit: 11.01.2024, 11:01 Uhr
Ort: G__,
E-Strasse, StrKm 161,500, RiFa C__, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: , Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter der Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. Sie haben ohne Grund den zweiten Fahrstreifen benützt, obwohl der erste Fahrstreifen frei war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. § 134 Abs. 3d Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 14 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
5. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

6. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021	Nein
2. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021	Nein
3. € 70,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3d Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein
4. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein
5. € 30,00	0 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein
6. € 25,00	0 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein
7. € 30,00	0 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein
8. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 415,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 16.02.2024 fristgerecht Einspruch, der sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Seiner Meinung nach sei die Strafe zu hoch bemessen und die Kostenentscheidung unrichtig.

1.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.04.2024, GZ: BHLL/924100006191/24, wurde dem Einspruch vom 16.02.2024 gegen die Strafverfügung vom 19.01.2024 nicht Folge gegeben und die über den Bf verhängte Strafe in Höhe von insgesamt 415,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 5 Tage(n) und 9 Stunde(n) bestätigt. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 80 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Überprüfung der Strafhöhen das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass der Bf bis dato unbescholten gewesen sei, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden seien. Bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen, sowie, dass keine außergewöhnlichen Umstände, insbesondere keine unverschuldete drückende Notlage, vorliegen würden, aus. Weiters wurde festgestellt, dass sich die verhängten Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmes befinden und diese dem Unrechtsgehalt der Taten als angemessen erscheinen würden.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 06.05.2024 fristgerecht Beschwerde, mit welcher neuerlich ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wurde. Begründend gab der Bf dazu an, dass er selbstständig tätig sei und aktuell eine sehr kritische Phase durchlaufe. Ab 06.05.2024 müsse er in das Bundesheer einrücken und werde dafür nur ein Einkommen in Höhe von ca. 580 Euro erhalten. Es werde für ihn eine sehr schwierige Zeit und er habe Existenzängste. Daher werde er auch die volle Summe nicht bezahlen können und würde daher eine Ratenzahlung bevorzugen. Er sei sich seiner Strafen bewusst und er wisse, wie er in Zukunft in solchen Situationen handeln würde.

2.1. Mit Schreiben vom 13.05.2024 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur

Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Strafhöhe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Er hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten. Zum rechtswidrigen Verhalten hat er lediglich vorgebracht, dass er sich seines strafbaren Verhaltens bewusst sei und wisse, wie er in Zukunft mit einer solcher Situation umzugehen habe.

Der Bf ist selbstständig tätig. Seit 06.05.2024 ist er als Grundwehrdiener beim Bundesheer eingerückt und bezieht dafür ein Einkommen in Höhe von monatlich ca. 580 Euro. Er besitzt kein Vermögen und hat keine familiären Sorgepflichten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 06.05.2024 ergibt. Vom Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft. Eine Recherche betreffend Geldleistungen für Grundwehrdiener des österreichischen Bundesheeres über die Internetseite „https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/wehrpflicht-und-zivildienst/3/Seite.1401084.html“ hat ergeben, dass mit Stand 01.01.2024 Grundwehrdiener ein Monatsgeld in Höhe von 278,71 Euro zuzüglich einer monatlichen Grundvergütung in Höhe von 306,39 Euro erhalten, sodass die Angaben des Bf hinsichtlich seines Einkommens glaubwürdig erscheinen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 4 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 87/2014, müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die

Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

Gemäß § 102 Abs. 10 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, hat der Lenker auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen.[…]

Gemäß § 106 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, sind Lenker und beförderte Personen, die einen Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges benützen, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. […]

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

Gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung nicht erfüllt. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

3.3.2. Gegenständlich hat der Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19.01.2024, GZ: BHLL/924100006191/24, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in einem solchen Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafen bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 06.05.2024 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafen. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3.3.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.3.4. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels Mitwirkung des Bf von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen aus, sowie, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, insbesondere keine unverschuldete drückende Notlage.

Straferschwerend wurde von ihr das Ausmaß des Verschuldens gewertet und die Unbescholtenheit des Bf wurde als strafmildernd berücksichtigt. Weitere strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden von ihr nicht festgestellt. Zudem führte sie aus, dass sich die verhängten Geldstrafen im unteren Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens, nämlich laut StVO Geldstrafen bis zu 726 Euro und laut KFG Geldstrafen bis zu 10.000 Euro je Delikt, befinden würden und dem Unrechtsgehalt der Taten als angemessen erscheinen.

In seiner Beschwerde vom 06.05.2024 führte der Bf zu seinen Einkommensverhältnissen aus, dass er selbstständig tätig sei und eine schlechte Phase durchlaufe, weil er ab 06.05.2024 beim Österreichischen Bundesheer als Grundwehrdiener tätig sei und dafür monatlich eine Geldleistung in Höhe von lediglich ca. 580 Euro beziehen werde.
Strafmildernd ist zu werten, dass sich der Bf hinsichtlich der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahren von Beginn an geständig gezeigt hat.
Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

3.3.5. Zu Spruchpunkt 1:
Der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr zu (vgl. VwGH 13.1.1988, 87/03/0211), zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch seine inkriminierte Fahrt, in welcher er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 % in einem Straßenbereich, der in Anbetracht von mehreren Fahrstreifen eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrslenker erfordert, nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro entspricht 8,3 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro und bewegt sich damit im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Sie kann daher als nicht überhöht angesehen werden.

3.3.6. Zu Spruchpunkt 2. und 8.:
Der Beachtung des Rechtsfahrgebotes kommt ebenso eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der

Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Auch in diesem Fall wurde das Rechtsgut vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Auch hier beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

In den konkreten Fällen können die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 80 Euro ebenso keinesfalls als überhöht angesehen werden. Die Geldstrafen liegen an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmes und betragen lediglich 11,02 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro.

3.3.7. Zu Spruchpunkt 3.:
Auch die Bestimmung des § 106 Abs. 2 StVO dient erkennbar der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr. Insbesondere dient das Tragen eines Sicherheitsgurtes vor allem dem Selbstschutz und soll schwerwiegende Verletzungen infolge eines Verkehrsunfalles hintanhalten. Bei allfälligen Schmerzensgeldansprüchen im Fall der Tötung oder Verletzung einer zum Tragen eines Sicherheitsgurtes verpflichteten Person durch einen Unfall kann die Verletzung der Anlegeverpflichtung ein Mitverschulden begründen.
Dadurch, dass der Bf über eine Strecke von über 500 m den Sicherheitsgurt auf der Autobahn nicht verwendete, hat er das geschützte Rechtsgut nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu 24 Stunden.
Gemäß dieser Bestimmung kann bereits im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG eine Geldstrafe von 50 Euro angeboten werden, wenn der Lenker eines Kraftfahrzeuges die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung nicht erfüllt.
Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe von 70 Euro verhängt.
Angesichts der Unbescholtenheit des Bf und der Tatsache, dass sich der Bf durch sein Verhalten vor allem selbst und keine anderen Personen gefährdet hat, sowie, dass er sich im Verwaltungsstrafverfahren von Beginn an geständig gezeigt hat, erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 70 Euro, die den Strafrahmen zu 70% ausschöpft, für einen fahrlässigen Ersttäter als zu hoch bemessen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und

schuldangemessen, die von der Behörde in diesem Fall verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialspräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass die Einhaltung der Gurtpflicht, insbesondere für ihn selbst, von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

3.3.8. Zu Spruchpunkt 4.:
Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren.

Gemäß der Bestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG beträgt die gesetzliche Höchststrafe 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Auch in diesem Fall kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro nicht als überhöht angesehen werden. Diese liegt ebenfalls an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und schöpft diesen lediglich zu 0,4% aus.

3.3.9. Zu den Spruchpunkte 5., 6. und 7.:
Das Mitführen eines funktionsfähigen, zur Wundversorgung geeigneten Verbandzeuges, einer Warnweste sowie einer geeigneten Warneinrichtung ist im Fall eines Unfalls unerlässlich und ist im Interesse der Verkehrssicherheit bzw. zur raschen Versorgung Verletzter vor Ort wichtig. Es handelt sich hierbei um leicht zu erfüllende Verpflichtungen, sodass einem Fahrzeuglenker, der diese Gegenstände nicht mitführt, zumindest eine grobe Sorglosigkeit vorgehalten werden muss.

Die gesetzliche Höchststrafe beträgt hier ebenso 10.000 Euro, gemäß der Bestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

In den konkreten Fällen können ebenfalls die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von 25 Euro (zu Spruchpunkt 6.) und 30 Euro (jeweils zu den Spruchpunkten 5. und 7.) keinesfalls als überhöht angesehen werden. Die Geldstrafen liegen an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmes und schöpfen diesen lediglich zu 0,25 % (zu Spruchpunkt 6.) und 0,30 % (jeweils zu den Spruchpunkten 5. und 7.) aus.

3.4. Das Landesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zu der Ansicht, dass die jeweils über den Bf zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. von der Behörde verhängten und die vom LVwG zu Spruchpunkt 3. herabgesetzten Strafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um den Rechtsmittelwerber künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung sind. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht diesen Strafbemessungen nichts entgegen.
Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und hinsichtlich Spruchpunkt 3. entsprechend herabgesetzt, sie begegnen daher keinen Bedenken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ: BHLL/924100006191/24 als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.: Kostenentscheidung:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Obwohl hinsichtlich Spruchpunkt 2. die Geldstrafe herabgesetzt wurde, bleiben die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren unverändert.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu Spruchpunkt 3. des bekämpften Bescheides nicht aufzuerlegen, weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war. Zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. des bekämpften Bescheids waren Kosten für das Verfahren vor dem LVwG gem. § 52 Abs.1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann